Hochschule RheinMain

Informationen für die **Immatrikulation in das erste Fachsemester eines zulassungsfreien Bachelor- Studiengangs** an der Hochschule RheinMain

Sommersemester 2025

Impressum

Herausgeber	Die Präsidentin der Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden
Redaktion	Abteilung Studierendenservice und Internationale Angelegenheiten - Studienbüro
Druck	Hochschule RheinMain
Stand:	November 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung **4**

Abkürzungen **4**

1 Fünf Schritte zur Immatrikulation **5**

2 Immatrikulationsvoraussetzungen **5**

2.1 Bewerber:innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis - Hochschulzugangsberechtigung *5*

2.2 Studiengänge mit zusätzlichen Immatrikulationsvoraussetzungen *5*

2.3 Nachweis der Krankenversicherung *6*

3 Immatrikulationsantrag **6**

3.1 Allgemeines zum Immatrikulationsverfahren *6*

3.1.1 Die Registrierung im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain 6

3.1.2 Beantragung der Immatrikulation in Ihren Wunsch-Studiengang an der Hochschule RheinMain 7

3.1.3 Die Bearbeitung Ihres Immatrikulationsantrages 8

3.2 Immatrikulationsfrist ist Ausschlussfrist! *8*

3.3 Unterlagen und Nachweise *8*

4 Nach der Immatrikulation **9**

4.1 Vorkurse und Einführungsveranstaltungen *9*

5 Zeitplan und Termine **9**

6 Kontakte **9**

6.1 i-Punkt *9*

6.2 Studienbüro *9*

6.3 Zentrale Studienberatung *10*

7 Einverständniserklärung zur Immatrikulation von Minderjährigen **10**

8 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten **11**

Anlage 2: Merkblatt über die Krankenversicherung der Studierenden **14**

VORBEMERKUNG

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an einem Studium bei uns und freuen uns, Sie vielleicht bald persönlich auf dem Campus zu begrüßen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Informationen zum Immatrikulationsverfahren für ein erstes Fachsemester der freien Bachelor-Studiengänge an der Hochschule RheinMain (HSRM).

Wenn Sie Fragen zu den einzelnen Studiengängen haben, wenden Sie sich gerne an die zentrale Studienberatung. Fragen zum Zulassungs- und Vergabeverfahren beantwortet das Studienbüro.

Kontaktdaten finden Sie **hier.**

ABKÜRZUNGEN

SoSe	Sommersemester (01.04. - 30.09.)
WiSe	Wintersemester (01.10. – 31.03.)

1 FÜNF SCHRITTE ZUR IMMATRIKULATION

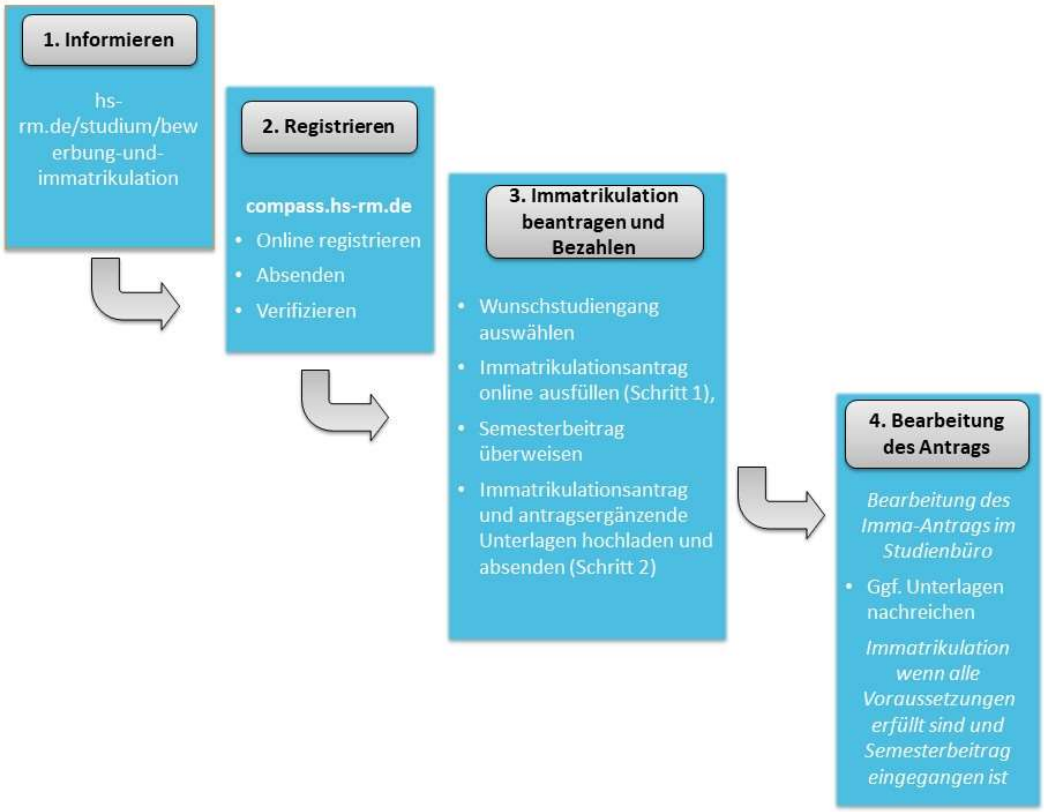

2 IMMATRIKULATIONSVORAUSSETZUNGEN

2.1 Bewerber:innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis - Hochschulzugangsberechtigung

Zum Studium berechtigen folgende Vorbildungsnachweise (gemäß § 60 Hess. Hochschulgesetz):

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer **und** beruflicher Teil)
- Zeugnis der Fachoberschule
- Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife
- Zeugnis der Meisterprüfung
- Zeugnis außerhalb von Hessen erworben (anerkannt mit entsprechendem Vermerk oder Schulamt Darmstadt – Infos unter https://schulaemter.hessen.de/anerkennung-von-bildungsnachweisen/zuerkennung-der-fachhochschulreife
- Nachweis als beruflich Qualifizierte (Studieren ohne Abitur, Infos unter www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte

Haben Sie Zweifel ob Sie eine Hochschulzugangsberechtigung haben? kontaktieren Sie bitte die Mitarbeiter:innen im Studienbüro. Die Kontaktdaten finden Sie **hier.**

2.2 Studiengänge mit zusätzlichen Immatrikulationsvoraussetzungen

Die Studiengänge erfordern teilweise zusätzliche Nachweise. Informieren Sie sich über diese auf den Studiengangsseiten. Eine Übersicht über alle Studiengänge finden Sie **hier.**

Weitere Informationen erhalten Sie im Bewerberportal. Diese sind gekennzeichnet durch ⓘ. Die Unterlagen und Nachweise werden auch benötigt, wenn Sie bereits an der Hochschule RheinMain studieren bzw. studiert haben.

2.3 Nachweis der Krankenversicherung

Nach dem Sozialgesetzbuch 5 (SGB V) sind Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen krankenversicherungspflichtig.

Eine Immatrikulation ohne Nachweis der Krankenversicherung ist nicht möglich (§ 199 Abs. 2, § 5 SGB V)

Die Hochschule nimmt am elektronischen Studenten-Meldeverfahren der Krankenkassen teil.

Achtung! Ein Nachweis der Krankenversicherung in Papierform wird nicht akzeptiert.

Studieninteressierte, die gesetzlich versichert sind, müssen für die Immatrikulation eine elektronische Übertragung ihres Versicherungsstatus an die Hochschule RheinMain bei ihrer Krankenkasse beantragen.

Studieninteressierte, die während des Studiums privat versichert sind/ sein wollen, müssen unter Vorlage der bestehenden privaten Versicherung bei einer beliebigen gesetzlichen Krankenkasse beantragen, dass diese den Versicherungsstatus an die Hochschule RheinMain übermittelt.

Achtung! Fordern Sie den Nachweis nicht bei Ihrer privaten Versicherung an. Eine gesetzliche Krankenversicherung muss bestätigen, dass Sie von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit sind.

Der Versichertenstatus wird digital von der Krankenkasse an die Hochschule übermittelt. Ihre Krankenkasse informiert Sie über die erfolgte Meldung an die Hochschule.

Ausführliche Informationen zum Thema Krankenversicherung finden Sie in der Anlage 2 dieser Broschüre.

3 IMMATRIKULATIONSANTRAG

Die Immatrikulation erfolgt indem Sie zunächst online auf dem Bewerbungsportal die für den Immatrikulationsantrag erforderlichen Daten erfassen.

Die Immatrikulation kann nach § 63 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes i. V. mit §§ 1-4 der Immatrikulationssatzung der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung versagt werden, wenn Bewerber:innen die Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachten, d.h. der Antrag verspätet bzw. nur unvollständig eingereicht wird.

Bitte beachten Sie: Der Immatrikulationsantrag gilt für die Immatrikulation im 1. Fachsemester.

Wenn Sie bereits eine ganze Reihe von ggf. anrechenbaren Leistungen erbracht haben, empfiehlt sich eine parallele Bewerbung für ein höheres Fachsemester. In diesem Fall werden Ihre erbrachten Leistungen schon im Bewerbungsprozess auf Anrechenbarkeit überprüft und Sie können ggf. in ein höheres Fachsemester einsteigen.

3.1 Allgemeines zum Immatrikulationsverfahren

Die Hochschule RheinMain nutzt ein reines Onlinerverfahren. Den Zugang zur Online-Bewerbung auf HSRM COMPASS finden Sie unter https://bewerbung.hs-rm.de.

Das Bewerbungsportal öffnet für Bewerbungen zum Sommersemester Anfang Dezember und für Bewerbungen zum Wintersemester Anfang Juni. Die aktuellen Termine finden Sie hier.

Bewerbungen sind dann jederzeit und von jedem PC mit Internetzugang aus möglich. Auf der Startseite des HSRM COMPASS finden Sie Empfehlungen zur Browsernutzung.

Die Bewerbung erfolgt in drei Schritten:

3.1.1 Die Registrierung im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain

1. Variante

Sie haben bisher noch nicht bei uns studiert oder sind aktuell nicht mehr an der Hochschule RheinMain immatrikuliert?:

Wählen Sie auf der Seite https://compass.hs-rm.de den Button

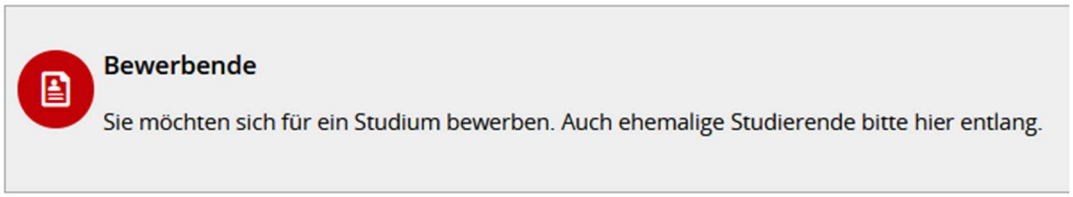

Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie den Button

Folgen Sie nun den Hinweisen im Bewerbungsprotal und achten Sie auf Ihre E-Mails.

Sollten Sie sich bereits letztes Semester oder zuvor an unserer Hochschule beworben oder registriert haben, müssen Sie diese Schritte ebenfalls gehen, da wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Ablauf der Bewerbungsphase die Bewerbungsaccounts mit den darin enthaltenen Daten löschen.

2. Variante

Sie studieren aktuell an der Hochschule RheinMain?:

Da Sie bereits einen Studierendenaccount haben, loggen Sie sich wie gewohnt als Studierende/r oben rechts auf COMPASS (https://compass.hs-rm.de) ein. Wechseln Sie dann auf der linken Seite auf den Reiter *Bewerben*.

Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie den Button

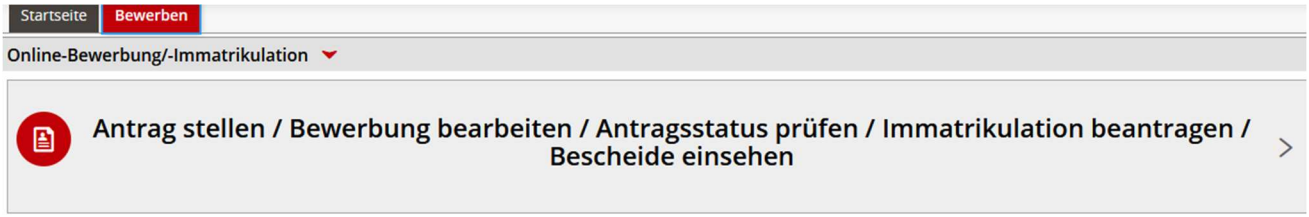

Bevor Sie mit der Bewerbung starten, erfassen Sie auf der rechten Seite Ihre aktuelle Adresse und Emailadresse.

Bei der Registrierung auf dem Hochschulportal Compass stimmen Sie der rein elektronischen Übermittlung von Bescheiden an Sie zu. Sie werden per E-Mail informiert, sobald ein Bescheid in Ihrem Account vorhanden ist.

3.1.2 Beantragung der Immatrikulation in Ihren Wunsch-Studiengang an der Hochschule RheinMain

Nach erfolgreicher Registrierung wählen Sie Ihren Wunschstudiengang aus und führen folgende Schritte durch:

Erster Schritt:

- Beantragen der Immatrikulation auf dem Bewerbungsportal, indem **Immatrikulationsantrag** online ausgefüllt wird.
- Überweisung **Semesterbeitrag** unter angegebenem Verwendungszweck (Auf der Internetseite der Hochschule www.hs-rm.de/semesterbeitrag finden Sie **Erläuterungen** zur Höhe und den Bestandteilen des **Semesterbeitrages.** Informationen zum **Deutschlandticket** finden Sie dort ebenfalls.)

Zweiter Schritt

- Zahlungsnachweis und Immatrikulationsantrag unter **„Upload Immatrikulationsantrag“** hochladen
- Ggf. antragsergänzende Unterlagen anfügen
- Upload Immatrikulationsantrag **abgeben**

WICHTIG: Frist beachten!

Eine Immatrikulation ist nur möglich, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen und der Semesterbeitrag eingegangen ist.

Duale Informatikstudiengänge: Bei diesen Studiengängen kann nicht direkt mit der Online-Immatrikulation begonnen werden. Zunächst wird geprüft, ob Sie einen Ausbildungs-/ Studienvertrag mit einem Kooperationsunternehmen haben. Wenn das Vorliegen eines korrekten Vertragsverhältnisses positiv geprüft wurde, können Sie mit der Immatrikulation wie oben beschrieben fortfahren. ACHTUNG: Die Prüfung der Unterlagen kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Bewerben Sie sich daher rechtzeitig.

3.1.3 Die Bearbeitung Ihres Immatrikulationsantrages

Der Status des Antrags „Upload Immatrikulationsantrag“ muss auf eingegangen stehen.

Bei einer Statusänderung (Änderung des Antrages) erhalten Sie eine E-Mail. Folgen Sie den darin enthaltenen Hinweisen. Kontrollieren Sie daher zur Sicherheit regelmäßig den Stand Ihrer Immatrikulation.

Wenn Ihre Unterlagen vollständig sind, der Semesterbeitrag auf dem Konto der Hochschule RheinMain eingegangen ist, alle Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt sind und keine sonstigen rechtlichen Hindernisse vorliegen, werden Sie immatrikuliert.

3.2 Immatrikulationsfrist ist Ausschlussfrist!

Erfassen Sie Ihren Immatrikulationsantrag bis spätestens zu den angegebenen Fristen. Es handelt sich um Ausschlussfristen, so dass später eingehende Anträge keine Berücksichtigung mehr finden. Zahlen den Semesterbeitrag auf das Konto der Hochschule RheinMain ein.

Die Immatrikulation muss u. a. abgelehnt werden, wenn Ihr Antrag verspätet eingeht, die eingereichten Nachweise nicht der geforderten Form oder dem nötigen Inhalt entsprechen oder eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung für den gewünschten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.

Da das Bewerbungsaufkommen zum Ende der Frist besonders hoch ist, kann bei später Einreichung nicht sichergestellt werden, dass Sie rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn eingeschrieben werden und Sie Ihre Zugangsdaten zu den Hochschul-IT-Systemen zu Vorlesungsbeginn erhalten. Stellen Sie den Immatrikulationsantrag daher möglichst früh.

Die Hochschule kann sich in absoluten Ausnahmefällen gezwungen sehen, für einen Studiengang die Immatrikulationsfrist zu verkürzen, wenn deutlich wird, dass die Zahl der Immatrikulationsanträge so hoch ist, dass bei weiteren Einschreibungen keine ordnungsgemäßen Studienbedingungen mehr gewährleistet werden können. Entsprechende Informationen werden auf der Startseite der Homepage www.hs-rm.de bzw. auf dem Online-Portal veröffentlicht.

3.3 Unterlagen und Nachweise

Folgende Nachweise laden Sie bitte zusammen mit Immatrikulationsantrag im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain als .pdf hoch.

Dokument
Alle Bewerber:innen, alle Studiengänge
Hochschulzugangsberechtigung* (z.B. Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, Zeugnis der Fachhochschulreife - ggf. mit Nachweis des schulischen und beruflichen Teils der FH-Reife, Meisterprüfungszeugnis)
Elektronische Übertragung des **Versichertenstatus durch eine gesetzliche Krankenkasse**
Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrags auf das Konto der Hochschule RheinMain IBAN: DE59 5005 0000 0001 0076 40 BIC: HELADEFFXXX Landesbank Hessen-Thüringen, Verwendungszweck: Ihre Bewerbernummer Ihr Nachname. Zur Fristwahrung zählt der Zahlungseingang
Exmatrikulationsbescheinigungen aller bisher besuchten Hochschulen mit Angabe der Fach- und Hochschulsemester für alle bisherigen Studienzeiten
Studienbescheinigung mit Angabe der Fach- und Hochschulsemester für alle bisherigen Studienzeiten in der Bundesrepublik Deutschland – bei Doppelstudium
Abschließender Nachweis zum Prüfungsanspruch - sofern Sie bereits in Deutschland in einem gleichen/verwandten grundständigen Studiengang immatrikuliert waren. Eine Bescheinigung ist nur dann nicht erforderlich, wenn unzweifelhaft ein nicht verwandter Studiengang vorliegt, z.B. Architektur und Soziale Arbeit. Geht aus der Bescheinigung zum Prüfungsanspruch ein endgültiges Nichtbestehen hervor, wird geprüft, ob eine Studienaufnahme im gewählten Studiengang möglich ist. Auch geeignet ist eine Bescheinigung, dass ein Nichtbestehen ausstehender Leistungen nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs führt.
Minderjährige Bewerber:innen, alle Studiengänge
Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten (Vordruck unter www.hs-rm.de/infos-zu-studienbeginn unter "Immatrikulation (Einschreibung)")

* Bewerber:innen mit mittlerem Bildungsabschluss und qualifiziertem Abschluss:
Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung = a) mittlerer Schulabschluss + b) Abschlusszeugnis einer mind. dreijährigen, nach dem 01.01.2011 abgeschlossenen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens der Note 2,5.

4 Nach der Immatrikulation

4.1 Vorkurse und Einführungsveranstaltungen

Für die meisten Studiengänge werden Einführungsveranstaltungen und Vorkurse angeboten. Informieren Sie sich rechtzeitig darüber auf www.hs-rm.de/de/studium/bewerbung-und-immatrikulation unter Studienstart – Veranstaltungen und Termine. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme an Vorkursen bzw. Veranstaltungen der Einführungswoche ggf. nicht mehr möglich ist, wenn Sie erst zum Ende der Immatrikulationsfrist einen Immatrikulationsantrag stellen.

5 Zeitplan und Termine

Die Semestertermine finden Sie **hier.**

6 Kontakte

6.1 i-Punkt

Im Foyer des Gartengeschosses am Kurt-Schumacher-Ring in Wiesbaden finden Sie den **i-Punkt**. Er ist Ihre Erstanlaufstelle, wenn Sie Fragen rund um das Studium, die Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation haben.

Die Kontaktmöglichkeiten und aktuellen Öffnungszeiten finden Sie **hier.**

6.2 Studienbüro

Hier erhalten Sie Informationen und Beratung zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren und zur Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen. Das Studienbüro bearbeitet die Studienplatzbewerbungen und Anträge auf Immatrikulation und führt die Zulassung zum Studium sowie die Einschreibungen durch.

Die Kontaktmöglichkeiten und aktuellen Öffnungszeiten finden Sie **hier**.

6.3 Zentrale Studienberatung

Eine persönliche Beratung ist nur nach Anmeldung möglich. Am i-Punkt vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin mit einer:m der Studienberater:innen.

Tel: 0611 9495-1555

Kontakt: **Kontakt Zentrale Studienberatung**

Studienort Wiesbaden	Chantal Mommertz, Alexander Kallenberg, Marlene Schulz
Studienort Rüsselsheim	Marlene Schulz

7 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR IMMATRIKULATION VON MINDERJÄHRIGEN

Mit der Immatrikulation (Einschreibung) werden Sie nach den Regelungen des § 61 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz Mitglied der Hochschule RheinMain (HSRM). Damit sind sowohl Rechte (u.a. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen und Exkursionen, Teilnahme am Hochschulsport, Teilnahme an der Selbstverwaltung der Hochschule, Wahlrecht zu den Gremien, Bibliotheksbenutzung) als auch Pflichten (u. a.: Zahlung des Semester- und des Verwaltungskostenbeitrags, Rückmeldeverpflichtung, verschiedene Vorlage- und Nachweispflichten) verbunden.

Die oben genannten personenbezogenen Daten werden von der HSRM zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben und gespeichert. Während des Studiums stehen Sie bei allen Tätigkeiten, die dem organisatorischen Verantwortungsbereich der HSRM zuzurechnen sind, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zur Immatrikulation von Minderjährigen an der Hochschule RheinMain ist die Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten erforderlich. Informationen und den entsprechenden Vordruck finden Sie unter www.hs-rm.de/einschreibung.

8 BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE SPEICHERUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Wer ist an der Hochschule RheinMain für die Datenerhebung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Für die Datenerhebung ist die Präsidentin der Hochschule RheinMain Prof. Dr. iur. Eva Waller, Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden verantwortlich. Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule ist Prof. Dr. iur. Jürgen Sauer, Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden.

Welche Daten werden von Ihnen erhoben?

Es werden folgende personenbezogenen Daten der Bewerber:innen verarbeitet und gespeichert:

- Name(n) und Vorname(n), frühere Namen, Geburtsdatum, -ort und -land
- Geschlecht
- Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse, Staatsangehörigkeit(en)
- Gewünschter Studiengang, gewünschter Studienabschluss, gewünschtes Fachsemester
- Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll
- Name, Anschrift und Art der bisher besuchten sowie gleichzeitig besuchten weiteren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien im In- und Ausland, die an ihnen verbrachten Studien- und Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester einschließlich der Urlaubssemester und er jeweils gewählten Studien- und Ausbildungsgänge bei Hochschulen im Ausland auch der Staat
- Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen
- Datum des Erwerbs, Art und Ergebnis der zum Studium befähigenden Qualifikation sowie bei Erwerb in Deutschland das Land und den Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben wurde; ggf. die Anzahl der absolvierten Semester in einem Studienkolleg in Deutschland
- Besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach §60 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes zu Beginn des Studium vorhanden sein müssen
- Bei angestrebtem Studienabschluss im Inland die Hochschule und den Ort des angestrebten Studienabschlusses, bei angestrebtem Studienabschluss im Ausland den Staat des angestrebten Studienabschlusses.

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Datenverarbeitung?

Die Daten werden in Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Hochschule RheinMain erhoben. Grundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung. Die Datenerhebung für das Immatrikulationsverfahren erfolgt nach der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Promovierenden an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung) (für das Immatrikulationsverfahren). Ergänzend gelten das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und das Hochschulstatistikgesetz.

Was ist der Zweck der Datenerhebung?

Zweck der Datenverarbeitung ist

- die Durchführung der Immatrikulation und

- die Abwicklung des Studiums.

Sofern eine Immatrikulation erfolgt, werden die erfragten Daten personenbezogen in automatisierten Dateien zu folgenden Zwecken verarbeitet und gespeichert:

- Studierendenverwaltung
- Prüfungsverwaltung
- Erstellung von Wählerlisten (§ 40 Hess. Hochschulgesetz) Anonyme statistische Auswertungen (§ 8 Abs. 2 Hess. Hochschulgesetz, Bestimmungen des Hochschulstatistikgesetzes u. Hess. Landesstatistikgesetz)

An welche Stellen werden Daten weitergegeben?

Innerhalb der Hochschule hat das Studienbüro Zugriff auf Ihre Daten, auf die für die Durchführung des Studiums erforderlichen Daten zusätzlich die Studiengangssekretariate und je nach Zuständigkeit werden Daten an weitere Abteilungen in der Hochschule weitergegeben.

Die Hochschule übermittelt der zuständigen Krankenkasse personenbezogene Daten der versicherten Studierenden nach § 4 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (HImV § 20).

Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten zur Abwicklung des Leihverkehrs an die Bibliothek (HImV § 18).

Zusätzlich dürfen Ihre Daten an Dritte übermittelt werden, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist (z.B. Amtshilfersuchen zur Bafög-Abwicklung) oder soweit Sie Ihre Einwilligung hierzu erteilt haben.

Für welche Dauer werden Ihre Daten gespeichert?

Sofern Sie nicht immatrikuliert wurden werden Ihre Daten aus dem Bewerbungsverfahren vor Beginn des nächsten Bewerbungsverfahrens für das nächste Semester gelöscht und eventuelle Papierunterlagen vernichtet bzw. an Sie zurückgeschickt.

Nach erfolgter Immatrikulation gilt für die Löschung § 15 Abs. 2 Hessische Immatrikulationsverordnung:

- Für Daten, die gemäß § 15 Abs 2 HImV das Studium an der Hochschule betreffen, 60 Jahre nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für alle weiteren personenbezogenen Daten spätestens zwölf Monate nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für Personen, die nicht immatrikuliert werden, für ein Sommersemester spätestens bis zum 30.09. und für ein Wintersemester spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.

Können Sie Auskunft über Ihre Daten verlangen? Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht,

- von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: (Art. 15 DSGVO)
    - die Verarbeitungszwecke;
    - die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
    - die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
    - falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
    - das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
    - das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
    - wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
    - das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen. (Art. 16 DSGVO)
- von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: (Art. 17 DSGVO)
    - Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
    - Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene

Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2
Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.

- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

- von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: (Art 18 DSGVO)

  - die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
  - die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
  - der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
  - die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

- Dass der Verantwortliche allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mitteilt, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. [2]Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt. (Art 19 DSGVO)
- die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. (Art 20 DSGVO)

Sie haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. (Art 77, DSGVO)

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. (Art 22, DSGVO)

ANLAGE 2: MERKBLATT ÜBER DIE KRANKENVERSICHERUNG DER STUDIERENDEN

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe,

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d. h., wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind. Ein Student kann eine Familienversicherung auch aus einer studentischen Versicherungspflicht seines Ehegatten herleiten. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- und Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet.

c) Befreiung von der Versicherungspflicht im Falle privater Versicherung

Wer in einer privaten Versicherung versichert ist und durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung ist der Hochschule bei der Immatrikulation vorzulegen.

d) Freiwillige Versicherung

Studenten, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z. B. wegen Überschreiten der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzen fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

e) Krankenkassenwahl

Seit dem 1. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studenten die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- Jede Allgemeine Ortskrankenkasse des Wohnortes
- jede Ersatzkasse, z.B. die TKK deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Kassenbezirk den Wohnort des Versicherten einbezieht,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- jede allgemeine Ortskrankenkasse oder Ersatzkasse an dem Ort, an dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte

Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig.
Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

2. Leistungen

Studenten und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u. a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht nicht.

3. Beiträge

Versicherungspflichtige Studenten haben die Krankenversicherungsbeiträge für das Semester vor der Einschreibung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Studenten, die familienversichert sind, sind beitragsfrei.

Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung!

4. Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung

Jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist,
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.
-

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

4.1 Welche Krankenkasse ist für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Studienbewerber, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft oder Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

5. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt ist lediglich eine allgemeine Information. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkas